



SCHULVEREIN AM
WALLER RING e.V.

Satzung

Schulverein am Waller Ring e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Schulverein am Waller Ring e.V. mit Sitz in der Bremerhavener Str. 83, 28219 Bremen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2.1

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

§ 2.2

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

2.2.1 die finanzielle Unterstützung der Schule bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmittel und sonstigen für den Unterricht wünschenswerten Hilfsmitteln, die aus Haushaltsmitteln nicht beschafft werden können.

2.2.2 Schüler*innen die Teilnahme an kulturell wertvollen Veranstaltungen – z.B. Klassenwanderungen, Studienfahrten, Besuch von Theater- und Kinoveranstaltungen und wissenschaftlichen Vorträgen zu ermöglichen.

2.2.3 die Unterstützung von Schüler*innen in besonderen Notfällen durch Geld- oder Sachspenden. Der Förderbedarf muss von den Antragstellern nachgewiesen werden.

2.2.4 die Leistung finanzieller Hilfe bei der Ausgestaltung von Schulveranstaltungen. Voraussetzung für die Hilfe ist, dass der Vorstand der Ausgestaltung des Festes und der Höhe der Eintrittsgelder vor Beginn der Veranstaltung zugestimmt hat.

2.2.5 die Förderung der Mitverantwortung der Schüler*innen.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Für den in §2 genannten Vereinszweck werden die erforderlichen Mittel aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Stiftungen und Spenden
- Vereinsveranstaltungen
- Zuwendung der Senator*in für Bildung
- Sponsoring

§ 4 Gemeinnützigkeit

§ 4.1

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4.2

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4.3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder einem Viertel der Mitglieder beantragt und nur von einer mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung, auf der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer 2. Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von mind. drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverein „SV des Gymnasiums Lange Reihe e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die sich zu dem in § 2 bezeichneten Vereinszweck bekennt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über den Antrag entscheidet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich, jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres per SEPA-Lastschriftverfahren oder durch Überweisung auf das Konto des Vereins fällig.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Schulverein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Möglichkeiten der Beendigung der Mitgliedschaft sind:

1. Der freiwillige Austritt aus dem Verein, der nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Schuljahresende erfolgen kann. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

2. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn

a) das Mitglied gegen die Satzung verstößt,

b) das Mitglied länger als 3 Monate nach Fälligkeit mit seiner Beitragszahlungen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden von der Mitgliederversammlung geregelt, die dem Vorstand die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben übertragen kann.

Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung, die den Mitgliedern in der Regel über die Schüler*innen zugeht.

In dringenden Fällen ist der Vorstand an die Einhaltung der 14tägigen Frist nicht gebunden. In diesem Falle kann die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 3 Tagen einberufen werden.

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der Versammlung zugegangen sein.

Die Mitgliederversammlung stimmt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ab. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und müssen von dem Vorstand und dem Schriftführer des Vereins unterzeichnet werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von 2 Rechnungsprüfer*innen
- Beitragsfestsetzung
- Änderung des Satzung
- Auflösung des Vereins

§ 12 Der Vorstand

Im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§26) besteht der Vorstand aus:

§ 12.1 der/dem 1. Vorsitzenden

§ 12.2 der/dem 2. Vorsitzenden, die/der gleichzeitig Schriftführer*in ist

§ 12.3 der/dem Rechnungsführer*in

§ 12.4 bis zu 2 Beisitzer*innen (eine/r Stimmberechtigte/r)

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf unbestimmte Zeit. Wird dem Vorstand insgesamt oder einzelnen Vorstandsmitgliedern das Vertrauen entzogen, ist unverzüglich der gesamte Vorstand neu zu bilden oder für das einzelne Vorstandsmitglied eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 13 Die Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über die Verwendung von Mitteln.

Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2 Vorstandsmitgliedern, von denen einer die Rechnungsführer*in sein muss. Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und müssen von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 14 Vertretung und Haftung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem Vorsitzenden und der Rechnungsführer*in vertreten. Im Verhinderungsfall von einem der Genannten tritt an die Stelle die/der 2. Vorsitzende. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden. Die für den Verein handelnden Personen sind in ihrer Vertretungsmacht dahin beschränkt, dass die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Der Vertretungsvorstand ist ermächtigt, bis zu einem Betrage von € 100.- im Sinne des §2 zu verfügen. Über die Verwendung der Mittel ist der gesamte Vorstand in der darauf folgenden Vorstandssitzung zu unterrichten.

§ 15 Die Rechnungsprüfer*innen

Die Rechnungsprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer*innen sind verpflichtet, vor jeder 1. ordentlichen Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen. Sie sind berechtigt, nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen jederzeit eine Prüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis haben sie der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zu berichten.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

Die Rechnungsprüfer*innen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 16 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur vom Vorstand oder einem Viertel der Mitglieder beantragt und nur von einer mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung neugefasst und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Änderung der Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 31.05.2022.

Die Änderung der Satzung ist durch die Eintragung in das Vereinsregister (2422 HB) am 05.09.2022 rechtskräftig geworden.